

Vereinte Nationen

A/RES/75/132

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2020

Handlungen eintreten zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen³,

unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenüber Verfehlungen und der Begehung von Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Nulltoleranzpolitik zu verfolgen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

in Würdigung der heldenhaften Arbeit Zehntausender Bediensteter der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger, unterstreichend, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen sollen, dass die Handlungen einiger Weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten, und mit Lob für die Mitgliedstaaten, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal kriminelle Handlungen begeht, wie etwa sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, beziehungsweise um solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angemessen zu schulen, um kriminellem Verhalten vorzubeugen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Straftaten nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

im Bewusstsein dessen, wie grundlegend wichtig es ist, den Opfern kriminellen Verhaltens von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen rasch Unterstützung zu leisten und ihre Rechte zu schützen sowie einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf ihre am 21. Dezember 2007 verabschiedete Resolution [62/214](#) über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal sowie ihre am 30. Juni 2017 verabschiedete Resolution [71/297](#) über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

betonend, dass die Kooperation der Mitgliedstaaten die Voraussetzung für eine echte Rechenschaftspflicht ist,

sowie betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen über die Vereinigung unserer Stärken für den Frieden: Politik, Partnerschaft und Menschen⁴ und dem Folgebericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Betrugsprävention, -aufdeckung und -bekämpfung in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶, dem Rahmen des Sekretariats der Vereinten Nationen vom September 2016 zur Bekämpfung von Betrug und Korruption⁷ und dem Kompendium des Generalsekretärs über seine Praxis in Disziplinarfragen und in Fällen kriminellen Verhaltens vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2019,

unter Hinweis auf ihre Resolution [61/29](#) vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

~~nachder~~

anderen Finanzstraftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass der Generalsekretär erneut bekräftigt hat, dass bei den Vereinten Nationen keinerlei Korruption geduldet wird;

6. *fordert* den Generalsekretär *mit Nachdruck auf*, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass allen Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen auf allen Ebenen, insbesondere den in Führungspositionen Tätigen, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber kriminellen Tätigkeiten wie etwa sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Betrug und Korruption zur Kenntnis gebracht wird und diese Politik im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, auf kohärente und koordinierte Weise voll umgesetzt wird, und ruft alle Institutionen der Vereinten Nationen auf, den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten über alle Fälle von Vorwürfen zu unterrichten, denen zufolge von einem Bediensteten der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen möglicherweise eine Straftat begangen wurde, und in solchen Fällen uneingeschränkt mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Erarbeitung harmonisierter Untersuchungsstandards, einschließlich für die Überprüfung der eingegangenen Vorwürfe und Angaben, für mehr Qualität und Einheitlichkeit bei den Untersuchungen durch die jeweils zuständigen Stellen der Organisation zu sorgen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass nur wenige Staaten dem dringenden Ersuchen in Resolution 74/181 entsprochen haben, den an sie überwiesenen Vorwürfen nachzugehen und über ihre Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Straftaten Auskunft zu geben, und bringt ihre tiefe Besorgnis insbesondere darüber zum Ausdruck, dass die Staaten, an die Vorwürfe überwiesen wurden, die Vereinten Nationen in vielen Fällen nicht darüber in Kenntnis gesetzt haben, ob sie daraufhin Maßnahmen ergriffen haben, und auch nicht den Eingang der überwiesenen Fälle bestätigt haben;

90.00000912 0 612 792 reW*nBT/F1 10.08 Tf1 0 0 1 305.4 539.93 Tm0 G[iondeF1 benzum t d(eW*nBT/F4 10.08 T

ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Straftaten zu stärken;

12. *legt* allen Staaten *nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Straftaten, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht oder etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie die mögliche Nutzung von Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen erhalten haben, für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Straftaten, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, erleichtert werden kann, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Straftaten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Straftaten machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte der tatverdächtigen Person, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Straftaten durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

13. *ersucht* das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können, und *ersucht* das Sekretariat außerdem, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin sicherzustellen, dass die personalstellenden Staaten und die Vereinten Nationen dieses gesamte Personal sowie die Bediensteten der Vereinten Nationen ordnungsgemäß daraufhin überprüfen, ob sie im Rahmen einer früheren Tätigkeit für die Organisation Verfehlungen begangen haben;

14. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, Mitgliedstaaten, die Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bereitstellen, darauf hinzuweisen, dass dieses Personal ein angemessenes einsatzvorbereitendes Verhaltenstraining erhalten muss, und *legt* dem Generalsekretär außerdem *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen [62/63](#) und [63/119](#) den

Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Straftaten begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

23. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

24. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

25. *verweist* auf das Bulletin des Generalsekretärs über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Fehlverhalten und die Kooperation bei ordnungsgemäß genehmigten Überprüfungen oder Untersuchungen¹⁷, unterstreicht, wie wichtig eine Kultur ist, in der die Organisation Personen dazu ermutigt und dabei unterstützt, mutmaßliche Straftaten zu melden, betont, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf schwere Straftaten erheben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, und betont, dass es angemessener Schutzgarantien gegen Vergeltung bedarf;

26. *betont*, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die Opfer kriminellen Verhaltens Bediensteter und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger auf verfügbare Angebote der Opferhilfe und -unterstützung hingewiesen werden, auch unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und ersucht den Generalsekretär, dem Sechsten Ausschuss im Rahmen der Unterrichtung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung über die verfügbare Opferhilfe und -unterstützung zu berichten;

27.

